ISSN 0376-9461

Amtsblatt

C 180

40. Jahrgang

14. Juni 1997

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
97/C 180/01	ECU	1
97/C 180/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
97/C 180/03	Telekommunikation: Offener Netzzugang — Verzeichnis der ONP-Normen (fünfte Ausgabe)	3
97/C 180/04	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen	18
97/C 180/05	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über Persönliche Schutzausrüstungen, geändert durch die Richtlinien des Rates 93/68/EWG, 93/95/EWG und 96/58/EG (1)	26
97/C 180/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.940 — UBS/Mister Minit) (1)	35
97/C 180/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Von Frankreich geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr (1)	36

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
97/C 180/08	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung	
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
97/C 180/09	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln	43
97/C 180/10	Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln	43
97/C 180/11	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	

Ι

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

13. Juni 1997

(97/C 180/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und		Finnmark	5,88163
Luxemburgischer Franken	40,4965	Schwedische Krone	8,79239
Dänische Krone	7,47086	Pfund Sterling	0,694092
Deutsche Mark	1,96232	US-Dollar	1,13435
Griechische Drachme	310,893	Kanadischer Dollar	1,56734
Spanische Peseta	165,831	Japanischer Yen	129,782
Französischer Franken	6,62010	Schweizer Franken	1,63619
Irisches Pfund	0,745845	Norwegische Krone	8,19571
Italienische Lira	1927,30	Isländische Krone	80,0855
Holländischer Gulden	2,20734	Australischer Dollar	1,50885
Österreichischer Schilling	13,8096	Neuseeländischer Dollar	1,64328
Portugiesischer Escudo	198,455	Südafrikanischer Rand	5,10403

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABI. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1)

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)

(97/C 180/02)

(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

	Wöchentliche	Ausschreibung
Dauerausschreibungen	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstkürzung
Verordnung (EG) Nr. 848/97 der Kommission vom 13. Mai 1997 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien (ABI. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 7)	12. 6. 1997	Angebote abgelehnt

Telekommunikation: Offener Netzzugang — Verzeichnis der ONP-Normen (fünfte Ausgabe)

(97/C 180/03)

ERLÄUTERUNGEN ZUR FÜNFTEN AUSGABE DES VERZEICHNISSES DER ONP-NORMEN

Im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG (1) veröffentlicht die Kommission regelmäßig ein Verzeichnis der für den offenen Netzzugang (ONP) geeigneten Normen.

Der vorliegenden Veröffentlichung, fünfte Ausgabe, ging eine Veröffentlichung vom 13. Oktober 1995 voran.

In den Kapiteln I, II, III und V dieser Veröffentlichung wird auf Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG Bezug genommen.

Alle früheren Veröffentlichungen werden durch dieses Verzeichnis aktualisiert.

VERZEICHNIS DER ONP-NORMEN

Fünfte Ausgabe

1. Allgemeines

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/ EWG veröffentlicht die Kommission ein Verzeichnis der Normen für technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale des offenen Netzzugangs.

Im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG wird das Verzeichnis der ONP-Normen auch künftig aktualisiert, um den Anforderungen, die sich aus Neuentwicklungen ergeben, Rechnung zu tragen.

2. Aufbau des Normenverzeichnisses

Das Verzeichnis gliedert sich in folgende Kapitel:

- Kapitel I:

Bezugsverzeichnis für Mietleitungen gemäß Anhang II der Richt-

linie 92/44/EWG (1)

- Kapitel II:

Bezugsverzeichnis für sonstige Mietleitungen

- Kapitel III:

Normen für PSTN-Angebote gemäß Richtlinie 95/62/EG (²)

92/382/EWG (3)

— Kapitel V: Normen für ISDN-Angebote ge-

tendienste

iiiu.

mäß Empfehlung 92/383/EWG (4)

Normen für paketvermittelte Da-

Empfehlung

gemäß

— Kapitel VI:

- Kapitel IV:

Normen für Breitband-Wählnetze (voraussichtliche Schnittstellen)

Jedes Kapitel enthält ein Verzeichnis technischer Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale, die für ONP relevant sind.

3. Status der aufgeführten Normen

Die Veröffentlichung der in diesem Verzeichnis aufgeführten Normen verpflichtet nicht zur Anwendung

⁽¹⁾ Richtlinie 90/387/EWG vom 28. Juni 1990 des Rates zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) (ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1).

⁽¹) Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. Nr. L 165 vom 19. 6. 1992, S. 27).

⁽²) Richtlinie 95/62/EG des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst (ABl. Nr. L 321 vom 30. 12. 1995, S. 6).

⁽³⁾ Empfehlung 92/382/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten (PSDS) nach ONP-Grundsätzen (ABl. Nr. L 200 vom 18. 7. 1992, S. 1).

⁽⁴⁾ Empfehlung 92/383/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsverfahren und eines Mindestangebots an ISDN-Angeboten nach ONP-Grundsätzen (ABl. Nr. L 200 vom 18. 7. 1992, S. 10).

dieser Normen. Die Anwendung spezifischer Normen kann jedoch durch andere gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Durch die Einbeziehung von Normen in dieses Verzeichnis soll die Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Bereich des ONP gefördert werden. Das darf bei der Anwendung der Normen, die Alternativen oder fakultative Klauseln enthalten, nicht außer acht gelassen werden.

Ist eine flexiblere Anwendung zulässig, sollten den Anwendungen der Vorzug gegeben werden, durch die die in der einschlägigen ONP-Richtlinie bzw. Empfehlung beschriebene Gemeinschaftspolitik im Bereich des ONP am besten unterstützt wird.

Sollte sich bei Teilen von Normen oder bei Normen herausstellen, daß sie der ONP-Politik der Gemeinschaft nicht dienlich sind, könnten sie in späteren Ausgaben dieses Verzeichnisses gemäß dem Verfahren von Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 90/387/EWG gestrichen werden.

Ein im Verzeichnis der ONP-Normen aufgeführtes Angebot ist nicht als obligatorisch zu betrachten. Bestimmte Telekommunikationsorganisationen sind jedoch aufgrund der Richtlinie über die Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen verpflichtet, einige der Mietleitungsdienste gemäß Kapitel I bereitzustellen.

Da sich die Entwicklung von Breitband-Wählnetzen noch in der Anfangsphase befindet, enthält Kapitel VI ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale.

4. Annahme der Übereinstimmung von Normen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der ONP-Richtlinie in den Kapiteln I, II, III und V aufgeführt sind

Bei einer Norm, auf die in dem Verzeichnis der ONP-Normen (d. h. in Kapitel I, II oder V dieser Veröffentlichung) verwiesen wird, wird davon ausgegangen, daß sie die grundlegenden Anforderungen eines offenen und effizienten Zugangs erfüllt. Wird die Erfüllung dieser Anforderung bestrittten, ist nach der Regel über die Annahme der Übereinstimmung zu entscheiden, welcher Partei die Beweislast zufällt.

Wird nachgewiesen, daß kein offener und effizienter Zugang zum Netz bzw. zum Dienst besteht oder daß die grundlegenden Anforderungen trotz der Einhaltung der angegebenen Normen nicht ausreichend erfüllt werden, so ist nicht mehr von der Erfüllung der Anforderungen auszugehen.

Bei einem Angebot, das auf einer im ONP-Verzeichnis aufgeführten Norm basiert, gelten die Anforderungen des offenen und effizienten Zugangs bzw. die grundlegenden Anforderungen nur dann als erfüllt, wenn sie durch die Norm abgedeckt sind. Dies gilt für jede einzelne technische Schnittstelle bzw. jedes einzelne Dienstmerkmal.

Entspricht ein Angebot mit einer technischen Schnittstelle bzw. einem Dienstmerkmal des ONP-Vezeichnisses zusätzlichen technischen Spezifikationen, so ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, daß diese die ONP-Anforderungen erfüllen.

5. Technische Spezifikationen

Nachstehend werden die verwendeten Abkürzungen erläutert.

EN: Europäische CEN/Cenelec-Norm.

ENV: Europäische CEN/Cenelec-Vornorm.

CEPT: Europäisches Komitee für Post und Fernmeldewesen. CEPT-Empfehlungen.

CCITT: ITU-T, vormals CCITT. Dieser Ausschuß gibt Telekommunikationsempfehlungen — vormals CCITT-Empfehlungen — heraus. (In dieser Veröffentlichung wird auf die Version von 1988 Bezug genommen, sofern nicht anderweitig angegeben.)

ETS: Europäische Telekommunikationsnorm (ETS).

Eine ETS ist durch eine Nummer des Bereichs 300 000 gekennzeichnet, der ein Buchstabencode zur Angabe des Dokumentenstands vorangestellt wird.

Eine ETS ist ein Dokument, das vom technischen Ausschuß (TC) des ETSI als mögliche europäische Telekommunikationsnorm genehmigt, zur öffentlichen Stellungnahme freigegeben und nach dem Abstimmungsverfahren des ETSI gebilligt wurde. Sie wird offiziell veröffentlicht und ist beim Sekretariat des ETSI sowie bei den beteiligten nationalen Normenorganisationen erhältlich.

I-ETS: Vorläufige europäische Telekommunikationsnorm (I-ETS).

Eine I-ETS ist ebenfalls mit einer Nummer des Bereichs 300 000 versehen, der ein Buchstabencode zur Angabe des Dokumentenstands vorangestellt wird.

Eine I-ETS wurde vom zuständigen technischen Ausschuß als vorläufige europäische Telekommunikationsnorm genehmigt, zur öffentlichen Stellungnahme freigegeben und nach dem Abstimmungsverfahren des ETSI gebilligt. Sie ist für die Dauer von 2 bis 5 Jahren als vorläufige europäische Telekommunikationsnorm gültig, ehe sie aufgehoben oder in eine ETS umgewandelt wird.

prETS:

Eine prETS ist eine europäische Telekommunikationsnorm (ETS), die sich noch in der Entwicklungsphase befindet. Sie wurde vom zuständigen technischen Ausschuß des ETSI gebilligt, hat jedoch das ETSI-Genehmigungsverfahren noch nicht vollständig durchlaufen.

prI-ETS:

Eine prI-ETS ist eine vorläufige europäische Telekommunikationsnorm (I-ETS), die sich noch in der Entwicklungsphase befindet. Sie wurde vom zuständigen technischen Ausschuß des ETSI gebilligt, hat jedoch das ETSI-Genehmigungsverfahren noch nicht vollständig durchlaufen.

ETR: Techn

Technische Berichte des ETSI (ETR).

Die technischen Berichte des ETSI (ETSI Technical Report — ETR) werden beginnend mit 001 numeriert. Sie enthalten nicht immer technische Spezifikationen, sondern Zusatzinformationen über die technische Umgebung der Normungsarbeiten, und sie enthalten auch keine Konformitätsanforderungen. ETR unterliegen nicht dem Genehmigungsverfahren einer ETSI-Norm; sie werden nach der Genehmigung durch den (die) betreffenden technischen Ausschuß (Ausschüsse) veröffentlicht.

ITU-T:

Internationale Fernmelde-Union, Telekommunikationsnormung. Dieser Ausschuß erstellt Empfehlungen.

6. Das Dreistufen-Spezifizierungsverfahren des ETSI

Gelegentlich sind Normen der Stufen 1, 2 und 3a angegeben. Sie basieren auf dem Dreistufenverfahren des ETSI (vgl. ETR-010).

Stufe 1 beinhaltet eine allgemeine Beschreibung aus der Sicht des Benutzers, Stufe 2 eine allgemeine Beschreibung des Aufbaus der Netzfunktionen, die den Dienstanforderungen entsprechen. Auf der Stufe 3a werden die erforderlichen Vermittlungs- und Zeichengabefunktionen zur Unterstützung der Dienste nach dem Zugangsprotokoll definiert.

Die Normen der Stufen 1 und 2 sind mit der entsprechenden Spezifikation 3a erfüllt, wenn diese die Anforderungen der Stufen 1 und 2 beinhaltet.

7. Bezugsquellen für Referenzdokumente

ETSI Publications Office (ETSI- und CEPT-Dokumente)

Anschrift:

F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Frankreich

Telefon: Fax:

+33 4 9294 4241 +33 4 9395 8133

E-Mail:

anja.mulder@etsi.fr marina.lystoe@etsi.fr

(Website:

http://www.etsi.fr)

European Telecommunications Office, ETO CEPT Informations-Desk (CEPT-Dokumente)

Anschrift:

Holsteinsgade 63-2

DK-2100 Kopenhagen Ø

Dänemark

Telefon:

+45 3543 2552

Fax: E-Mail: +45 3543 6005 eto@eto.dk

(Website:

http://www.eto.dk)

ITU Publications and Sales Office (ITU-T-Dokumente)

Anschrift:

Place des Nations

CH-1211 Genf

Schweiz

Telefon:

+41 22 730 5315

Fax: E-Mail: +41 22 730 5464

sales@itu.ch

(Website:

http://www.itu.ch)

KAPITEL I

Verzeichnis für Mietleitungen gemäß Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/44/EWG müssen einige Telekommunikationsorganisationen ein Mindestangebot an Mietleitungen nach den technischen Spezifikationen in Anhang II der Richtlinie bereitstellen. Europäische Telekommunikationsnormen sind, soweit sie vorliegen, in der Rubrik Bezeichnungen aufgeführt, andernfalls sind die einschlägigen Spezifikationen in den Anmerkungen angegeben.

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/44/EWG kann der Anhang II revidiert werden. Die Änderungen werden dann in eine spätere Auflage des ONP-Normenverzeichnisses eingearbeitet.

Aufgrund von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 90/387/EWG wurden dem ETSI Aufträge zur Entwicklung europäischer Telekommunikationsnormen für die nachstehenden Mietleitungstypen erteilt. Die Arbeiten des ETSI an diesen Spezifikationen sind nahezu abgeschlossen.

Bei den in diesem Kapitel aufgeführten Normen wird auf Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG Bezug genommen.

ANALOGTECHNIK

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Sprachbandbreite normaler Qualität (2-Draht)		Schnittstellendarstellung und Anschlußmerkmale

Anmerkungen: Technische Spezifikationen zu dieser technischen Schnittstelle bzw. diesem Dienstmerkmal: CCITT M.1040, Leistungsspezifikation.

ETSI hat eine Norm für solche Mietleitungen entwickelt: ETS 300 448. Die Bezeichnung für diese Norm wird in den aktualisierten Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG aufgenommen.

Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist ETS 300 450.

Sprachbandbreite normaler Qualität (4-Draht)	Schnittstellendarstellung und Anschlußmerkmale

Anmerkungen: Technische Spezifikationen zu dieser technischen Schnittstelle bzw. diesem Dienstmerkmal: CCITT M.1040, Leistungsspezifikation.

ETSI hat eine Norm für solche Mietleitungen entwickelt: ETS 300 451. Die Bezeichnung für diese Norm wird in den aktualisierten Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG aufgenommen.

Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist ETS 300 453.

Sprachbandbreite mit	Schnittstellendarstellung und
Sonderqualität (2-Draht)	Anschlußmerkmale

Anmerkungen: Technische Spezifikationen zu dieser technischen Schnittstelle bzw. diesem Dienstmerkmal: CCITT M.1020/M.1025, Leistungsspezifikation.

ETSI hat eine Norm für solche Mietleitungen entwickelt: ETS 300 449. Die Bezeichnung für diese Norm wird in den aktualisierten Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG aufgenommen.

Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist ETS 300 450.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Sprachbandbreite mit Sonderqualität (4-Draht)		Schnittstellendarstellung und Anschlußmerkmale

Anmerkungen: Technische Spezifikationen zu dieser technischen Schnittstelle bzw. diesem Dienstmerkmal: CCITT M.1020/M.1025, Leistungsspezifikation.

ETSI hat eine Norm für solche Mietleitungen entwickelt: ETS 300 452. Die Bezeichnung für diese Norm wird in den aktualisierten Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG aufgenommen.

Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist ETS 300 453.

DIGITALTECHNIK

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
64 kbit/s	— ETS 300 288 — ETS 300 288/A1	Schnittstellendarstellung
	— ETS 300 288/AT — ETS 300 289	Anschlußmerkmale

Anmerkungen: Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist ETS 300 290, die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen sind in der CTR14 spezifiziert.

Anmerkungen: E1 ist die marktübliche Bezeichnung für diesen Mietleitungstyp. ETSI hat die Norm ETS 300 418 entwickelt, die die Norm 300 246 ersetzt. Die Bezeichnung für diese Norm wird in den aktualisierten Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG aufgenommen. Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist ETS 300 248, die Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen sind in der CTR12 spezifiziert.

2 048 kbit/s — E1 (strukturiert)	Schnittstellendarstellung und Anschlußmerkmale
(202 22202202)	

Anmerkungen: ETSI hat Normen für solche Mietleitungen entwickelt: ETS 300 418 und ETS 300 419. Die Bezeichnungen für diese Normen werden in den aktualisierten Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG aufgenommen.

Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist ETS 300 420. E1 ist die marktübliche Bezeichnung für diesen Mietleitungstyp.

KAPITEL II

Bezugsverzeichnis für sonstige Mietleitungen

Für die in diesem Kapitel aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale ist die Bereitstellung eines Mindestangebots an Mietleitungen (Artikel 7 und Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG) nicht zwingend vorgeschrieben.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c) und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG wurde dem ETSI ein Auftrag zur Entwicklung geeigneter europäischer Telekommunikationsnormen für die in diesem Kapitel aufgeführten Mietleitungstypen erteilt.

In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG wird auf die in diesem Kapitel aufgeführten Dokumente Bezug genommen.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
368 kbit/s — E3	— ETS 300 686 — ETS 300 687	Schnittstellendarstellung Anschlußmerkmale

Anmerkungen: Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist prETS 300 689. E3 ist die marktübliche Bezeichnung für diesen Mietleitungstyp.

139 264 kbit/s — E4	— ETS 300 686 — ETS 300 688	Schnittstellendarstellung Anschlußmerkmale

Anmerkungen: Die zugehörige Norm für Endeinrichtungen ist prETS 300 690. E4 ist die marktübliche Bezeichnung für diesen Mietleitungstyp.

N × 155 520 kbit/s — STM-N	— ETS 300 299	Schnittstellendarstellung
	į	

Anmerkungen: Auf SDH-VC basierende gemietete digitale Bandbreite. ETSI arbeitet derzeit an der Entwicklung von Normen hierfür.

KAPITEL III

Normen für PSTN-Angebote gemäß Richtlinie 95/62/EWG

Die in diesen Artikeln aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale sind für die Implementierung von PSTN-Angeboten nach der Richtlinie 95/62/EWG geeignet. Sie können revidiert werden. In diesem Fall werden die Änderungen in eine spätere Auflage des ONP-Normenverzeichnisses eingearbeitet.

In Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG wird auf die in diesem Kapitel aufgeführten Normen Bezug genommen.

ZUSÄTZLICHE PSTN-DIENSTMERKMALE

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Darstellung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers (CLIP)	— ETS 300 648	Stufe 1
Anmerkungen: Keine.		
Sperrung der Anzeige der Ruf- nummer des Anrufers (CLIP)	— ETS 300 649	Stufe 1

Anmerkungen: Keine.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Zeichengabeprotokoll für das Dienstmerkmal: Anzeige der Rufnummer des Anrufers ("on nook")	— ETS 300 659-1	

SONSTIGE MERKMALE

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Indikatoren der Qualität von PSTN-Trägerdiensten	— ETR 138	
Anmerkungen: Keine.		

KAPITEL IV

Normen für paketvermittelte Datendienste gemäß Empfehlung 92/382/EWG

Die in diesem Kapitel aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale sind für die Implementierung von ISDN-Angeboten nach der Empfehlung 92/382/EWG erforderlich. Sie können gemäß Punkt 2 der Empfehlung revidiert werden. In diesem Fall werden die Änderungen in eine spätere Auflage des ONP-Normenverzeichnisses eingearbeitet.

DIREKTER ZUGANG

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
X.25-Dienst	- ENV 41104 (FS T/31) - CEPT T/CD 08-02 - CEPT T/CD 08-03 - CEPT T/CAC 2 - CEPT T/CAC 3 - CEPT T/CAC 4	Nur Netzaspekte sind relevant

Anmerkungen: Die CEPT-Empfehlungen T/CAC 2, 3 und 4 definieren Indikatoren und Überwachungstechniken für die Netzleistungsaspekte der Qualität internationaler paketvermittelter Dienste; die CCITT-Empfehlung X.137 enthält eine Definition des Verfügbarkeitsparameters, der in diesem Zusammenhang verwendet werden kann. Vergleiche Anhang III der Empfehlung 92/382/EWG.

INDIREKTER ZUGANG

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
X.28-Dienst	— CEPT T/CD 08-02 — CEPT T/CD 08-03 — ENV 41901 — ETR 058	Nur Netzaspekte sind relevant
Anmerkungen: Keine.		
X.32-Dienst	— CEPT T/CD 08-02 — CEPT T/CD 08-03 — ENV 41105 (FS T/32) — ETR 059	Nur Netzaspekte sind relevant

KAPITEL V

Normen für ISDN-Angebote gemäß Empfehlung 92/383/EWG

Die in diesem Kapitel aufgeführten technischen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale sind für die Implementierung von ISDN-Angeboten nach der Empfehlung 92/383/EWG erforderlich. Sie können gemäß Punkt 2 der Empfehlung revidiert werden. In diesem Fall werden die Änderungen in eine spätere Auflage des ONP-Normenverzeichnisses eingearbeitet.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Normen nehmen formell auf Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie Bezug.

BENUTZER-NETZSCHNITTSTELLE

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Basisanschluß (S/T-Schnittstelle)	— ETS 300 012 — ETS 300 125 — ETS 300 403-1 bis 7	Schicht 1 Schicht 2 Schicht 3
Primärmultiplexanschluß (S/T-Schnittstelle)	— ETS 300 011 — ETS 300 125 — ETS 300 403-1 bis 7	Schicht 1 Schicht 2 Schicht 3

Anmerkungen: Die ETS 300 403 ist eine aktualisierte und erweiterte Version der ETS 300 102.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Sicherheit und Schutz (Basisanschluß)	— ETS 300 047-1 bis 5	Schicht 1
Sicherheit und Schutz (Primärmultiplexanschluß)	— ETS 300 046-1 bis 5	Schicht 1
Anmerkungen: Keine.		
Unterstützung paketorientierter Endgeräte durch ISDN (S/T-Schnittstelle)	— ETS 300 007	
Anmerkungen: Keine.	L	
Mechanische Schnittstelle (S/T-Schnittstelle)		
Anmerkungen: Technische Spezifik EN 28 877; ENV 4	ationen für diese technische Schnit I 001.	ststelle bzw. dieses Dienstmerkmal:

ISDN-TRÄGERDIENSTE

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Transparenter leitungsvermittelter- Trägerdienst 64 kbit/s	— ETS 300 108 — ETS 300 050 — ETS 300 403-1 bis 7	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a

Anmerkungen: Nähere Einzelheiten zur Nutzung von Trägerdiensten für die Unterstützung verschiedener Anwendungen sind dem ETR 018 zu entnehmen (Punkt 7.1).

Die PICS-Spezifikationen für den Basisanschluß bzw. den Primärmultiplexanschluß sind I-ETS 300 316 bzw. I-ETS 300 317.

Die ETS 300 403 ist eine aktualisierte und erweiterte Version der ETS 300 102.

Leitungsvermittelter Sprach-Trägerdienst	— ETS 300 109 — ETS 300 050 — ETS 300 403-1 bis 7	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a
	i e	

Anmerkungen: Eine Standardspezifikation für das Ende-zu-Ende-Protokoll des Sprachinformationstransfers wird derzeit entwickelt, vgl. prETS 300 038.

Der leitungsvermittelte Sprach-Trägerdienst kann zur Unterstützung des 3,1 kHz-Teledienstes dienen.

Die PICS-Spezifikationen für den Basisanschluß bzw. den Primärmultiplexanschluß sind I-ETS 300 316 bzw. I-ETS 300 317.

Die ETS 300 403 ist eine aktualisierte und erweiterte Version der ETS 300 102.



Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Leitungsvermittelter Audio-Trägerdienst 3,1 kHz	— ETS 300 110 — ETS 300 050 — ETS 300 403-1 bis 7	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a

Anmerkungen: Eine Standardspezifikation für das Ende-zu-Ende-Protokoll des Sprachinformationstranfers wird derzeit entwickelt, vgl. ETS 300 084.

Nähere Einzelheiten zur Nutzung von Trägerdiensten für die Unterstützung verschiedener Anwendungen sind dem ETR 018 zu entnehmen (Punkt 7.2).

Die PICS-Spezifikationen für den Basisanschluß bzw. den Primärmultiplexanschluß sind I-ETS 300 316 bzw. I-ETS 300 317.

Die ETS 300 403 ist eine aktualisierte und erweiterte Version der ETS 300 102.

Paketvermittelter Trägerdienst (D-Kanal)	— ETS 300 049 — ETS 300 007	Stufe 1 Stufe 3a	
		<u></u>	
Anmerkungen: Keine.			
Anmerkungen: Keine.			
Anmerkungen: Keine.			
Anmerkungen: Keine. Paketvermittelter Trägerdienst	— ETS 300 048	Stufe 1	

ZUSÄTZLICHE ISDN-DIENSTMERKMALE

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Darstellung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers (CLIP)	ETS 300 089 ETS 300 091 ETS 300 092-1 ETS 300 092-1/A1 ETS 300 092-1/A2	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a

Anmerkungen: Die in Absatz 7 (Erläuterung und Unterabsatz 7.1) der ETS 300 089 enthaltenen Optionen des Zusammenwirkens und ihre in ETS 300 091 und ETS 300 092 beschriebenen Auswirkungen können von einzelstaatlichen Regelungen abhängen; vor der Implementierung dieser Normen sind die betreffenden Aufsichtsbehörden zu konsultieren.

Sperrung der Anzeige der Rufnummer des Anrufers (CLIR)	— ETS 300 090 — ETS 300 091 — ETS 300 093-1	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a
---	---	--------------------------------

Anmerkungen: Die in Absatz 7 (Erläuterung und Unterabsatz 7.1) von ETS 300 090 enthaltenen Optionen des Zusammenwirkens und ihre in ETS 300 091 und 300 093 beschriebenen Auswirkungen können von einzelstaatlichen Regelungen abhängen; vor der Implementierung dieser Normen sind die betreffenden Aufsichtsbehörden zu konsultieren.

Bezeichnung	Erläuterungen					
ETS 200 062	Stufe 1					
	Stufe 2					
— ETS 300 064-1	Stufe 3a					
— ETS 300 050	Stufe 1					
— ETS 300 051	Stufe 2					
— ETS 300 052-1	Stufe 3a					
— ETS 300 053	Stufe 1					
— ETS 300 054	Stufe 2					
— ETS 300 055-1	Stufe 3a					
FTS 300 208	Stufe 1					
	Stufe 2					
ETS 300 210-1	Stufe 3a					
FTS 300 136	Stufe 1					
	Stufe 2					
— ETS 300 138-1	Stufe 3a					
— ETS 300 138-1/A1						
<u> </u>						
FTS 300 367	Stufe 1					
1	Stufe 2					
— ETS 300 369-1 bis 4	Stufe 3a					
FTS 300 199	Stufe 1					
i i	Stufe 2					
— ETS 300 207-1	Stufe 3a					
— ETS 300 201	Surfa 1					
. HIN 400 701	Stufe 1					
— ETS 300 201 — ETS 300 205	Stufe 2					
	- ETS 300 050 - ETS 300 051 - ETS 300 052-1 - ETS 300 053 - ETS 300 054 - ETS 300 055-1 - ETS 300 208 - ETS 300 209 - ETS 300 210-1 - ETS 300 136 - ETS 300 137 - ETS 300 138-1 - ETS 300 138-1/A1 - ETS 300 367 - ETS 300 368 - ETS 300 369-1 bis 4					

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen				
Anrufweiterschaltung, unbedingt (CFU)	— ETS 300 200 — ETS 300 204 — ETS 300 207-1	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a				
Anmerkungen: Keine.		L				
Anrufzurückweisung (CD)	— ETS 300 202 — ETS 300 206 — ETS 300 207-1	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a				
Anmerkungen: Keine.	<u> </u>	.				
Gebührenübernahme						
Anmerkungen: Nähere Einzelheiter zu entnehmen.	n zur Dienstspezifikation der Stufe	1 sind der ITU-Empfehlung I.256.3				
Zeichengabe zwischen Endbenutzern (UUS)	— ETS 300 284 — ETS 300 286-1 bis 4	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a				
Anmerkungen: ETSI hat eine we 300 285.	itere Norm für dieses zusätzliche	Dienstmerkmal entworfen: prETS				
Fangen (MCID)	— ETS 300 128 — ETS 300 129 — ETS 300 130-1	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a				
Anmerkungen: Keine.						
Konferenztreffpunkt (MMC)	— ETS 300 164 — ETS 300 165	Stufe 1 Stufe 2				
Anmerkungen: Für dieses zusätzlich	ne Dienstmerkmal gibt es keine beson	ndere Spezifikation der Stufe 3a.				
Zuschaltung bei Konferenzruf (CONF)	ETS 300 183 ETS 300 184 ETS 300 185-1	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a				
Anmerkungen: Keine.						
Darstellung der Anzeige der	— ETS 300 094	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3a				

Anmerkungen: Die in Absatz 7 (Erläuterung und Unterabsatz 7.1) von ETS 300 094 enthaltenen Optionen des Zusammenwirkens und ihre in ETS 300 096 und ETS 300 097 beschriebenen Auswirkungen können von einzelstaatlichen Regelungen abhängen; vor der Implementierung dieser Normen sind die betreffenden Aufsichtsbehörden zu konsultieren.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Sperre der Anzeige der	— ETS 300 095	Stufe 1
Rufnummer des gerufenen	— ETS 300 096	Stufe 2
Teilnehmers (COLR)	— ETS 300 098-1 bis 3	Stufe 3a
des Zusammenwirke kungen können vo	ens und ihre in ETS 300 096 un	von ETS 300 095 enthaltenen Optioner d ETS 300 098 beschriebenen Auswir abhängen; vor der Implementierung len zu konsultieren.
Subadressierung (SUB)	— ETS 300 059	Stufe 1
, a ,	— ETS 300 060	Stufe 2
	— ETS 300 061-1 bis 3	Stufe 3a
Anmerkungen: Keine.	<u> </u>	
A -l-l - f - (CW)	ETS 200.05/	Stufe 1
Anklopfen (CW)	— ETS 300 056 — ETS 300 057	Stufe 1
	— ETS 300 057 — ETS 300 058-1 bis 3	Stufe 3a
Anmerkungen: Keine.	L	
Automatischer Rückruf bei Besetzt (CCBS)	— ETS 300 357	Stufe 1
besetzt (CCB3)	— ETS 300 358 — ETS 300 359-1 bis 3	Stufe 2 Stufe 3a
Anmerkungen: Keine.	1	

Dreierkonferenz (3PTY)	— ETS 300 186	Stufe 1
	— ETS 300 187	Stufe 2
	— ETS 300 188-1 bis 4 — ETS 300 188-5 bis 6	Stufe 3a Stufe 3b
Anmerkungen: Keine.	<u> </u>	
	FTC 200.170	S. f. 1
Gebühreninformation (AOC)	— ETS 300 178 — ETS 300 179	Stufe 1
	— ETS 300 177 — ETS 300 180	
	— ETS 300 181	Stufe 2
	— ETS 300 182-1 bis 4	Stufe 3a
	— ETS 300 182-5 bis 6	Stufe 3b
	mation umfaßt jeweils die Infor igung des Gesprächs; ETS 300 17	mation beim Verbindungsaufbau, wäl 78, 179, 180.
Integration zusätzlicher Dienst- merkmale in Trägerdienste		
A	n zur Integration zusätzlicher D	ienstmerkmale in Trägerdienste wird i

TELEDIENSTE

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen			
Telefondienst 3,1 kHz	— ETS 300 111 — ETS 300 403-1 bis 7 — ETS 300 082	Stufe 1 Stufe 3a Ende-zu-Ende-Protokoll; nur Netzaspekte sind relevant			

Anmerkungen: Die PICS-Spezifikationen für den Basisanschluß bzw. den Primärmultiplexanschluß sind I-ETS 300 316/A1 bzw. I-ETS 300 317/A1.

Die ETS 300 403 ist eine aktualisierte und erweiterte Version der ETS 300 102.

Zusammenwirken von Telediensten		
	en zum Zusammenwirken von Die in den ITII-T-Empfehlungen der Re	ensten, insbesondere zum Verbund

SONSTIGE MERKMALE

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Indikatoren der Qualität von ISDN-Trägerdiensten	— ETR 138	
Anmerkungen: Keine.		

KAPITEL VI

Normen für Breitband-Wählnetze

Da die Normenentwicklung und die Arbeiten des ETSI im Bereich der Breitband-Wählnetze noch nicht abgeschlossen sind, enthält dieses Kapitel eine Liste der voraussichtlichen technischen Breitband-Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale für den Zugang zu Breitband-Netzdiensten, insbesondere den asynchronen Transfermodus (ATM).

Geeignete Normen für die voraussichtlichen Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale können in einer künftigen Auflage des ONP-Normenverzeichnisses aufgeführt werden.

Technische Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale	Bezeichnung	Erläuterungen
Benutzer-Netz-Schnittstelle 2 Mbit/s		
Benutzer-Netz-Schnittstelle 155 Mbit/s	— ETS 300 299 — ETS 300 300	
Benutzer-Netz-Schnittstelle 622 Mbit/s	— ETS 300 299 — ETS 300 300	

Anmerkungen: Schnittstellen mit den angebenen Übertragungsraten werden höchstwahrscheinlich als Benutzer-Netz-Schnittstellen von vermittelten Breitbandnetzen verwendet.

Technische Spezifikationen für diese Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale: prETS 300 742 und ITU-T-Empfehlung I.432-1.

Benutzer-Netz-Schnittstelle 34 Mbit/s	— ETS 300 337 — ETS 300 686	,
Benutzer-Netz-Schnittstelle 140 Mbit/s	— ETS 300 337 — ETS 300 686	

Anmerkungen: Schnittstellen mit den angegebenen Übertragungsraten könnten zusätzlich als Benutzer-Netz-Schnittstellen von vermittelten Breitbandnetzen verwendet werden.

Technische Spezifikationen für diese Schnittstellen bzw. Dienstmerkmale: ITU-T-Empfehlung I.432-2.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (1)

(97/C 180/04)

(Aktuelle Fassung und Änderung der am 14. Dezember 1996 veröffentlichten Information gemäß den Artikeln 2 Absatz 4 und 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2317/95 — Stand der mitgeteilten Maßnahmen am 15. April 1997)

A.1. Liste der Visaregelungen für Länder, die nicht in der gemeinsamen Liste im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 2317/95 aufgeführt sind (2)

Drittländer	BNL(*)	DK	D	EL	E	F	IRL	I	Α	Р	FIN	S	UK
Antigua und Barbuda	V	V	V	V	v	V	v	V	V	V	V	V	
Australien					v	v				Vg)			
Bahamas	v	v	v	v	v	v		v		v			
Barbados	V	v	V	v	V	v		V c)		v			
Belize	v	v	v	v	v	v	v	v	v	v	v		
Bolivien	V	v		V.		v	v			v			
Bosnien Herzegowina	v	V	v	v	v	v	v		V a)	v	v	v	V
Botswana	v	v	v	v	v	v		V c)	v	v			
Brasilien				V b)									
Brunei				v	V			v	v	v	v		
Chile						V d)							
Costa Rica				v		v							
Dominikanische Republik	v	v	v	v	v	V	v	V c)	v	v	v		
Ecuador						v							
El Salvador			V f)	v		v				v			
Estland	v		v	v	v	v		v	v	v	V e)	V e)	
Grenada	v	v	v	v	V	v		v	v	v			
Guatemala				v		v				v			
Honduras				v		v			V	v			
Israel						V d)							
Jamaika				v	V	v				v			
Kenia	v	v		v		v	v		v	v	v	v	v

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 234 vom 3. 10. 1995, S. 1.

^{(2) &}quot;V": Angehörige dieser Staaten unterliegen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Visumpflicht (Artikel 2 Absatz 1).

Drittländer	BNL(*)	DK	D	EL	E	F	IRL	I	Α	P	FIN	S	UK
Kiribati	v	V	v	v	V	v	v	v	v	v	v		
Kolumbien	v	V		v		v	v			v			
Kroatien	v						v					v	
Lesotho	v	V	v	v	v	v		V c)	v	v			
Lettland	v		v	v	v	v		v	V a)	v	v	V	
Litauen	v		v	v	v	v		v	V a)	v	v	v	
Malawi		v		v	V	v		v	v				
Malaysia				v			l			v			
Marschall-Inseln	v	v	v	v	V	v	v	v	v	v	v	V	
Mikronesien	v	v	v	v	V	v	v	v	v	V	v	V	
Namibia	v	V	V	v	V	v	V	V	v	V			
Nauru	v	v	v	v	V	v		v	V	V	v	V	
Nicaragua			V			V		V	v	V			
Nördl. Marianeninseln	v	v	V	v	V	v	V		v	V	v	V	
Palau	v		v	v	v	v	v	v	v	v	v	V	
Panama				v		V		v		V			
Paraguay				v		V				V			
Polen				V b)									
Salomonen	v	V	v	v	v	v	v	v	v	v	v		
Santa Lucia	v	V	V	v	V	v	v	V	v	V	v		
Seychellen	v	v	v	v	v	v	v	v		V			
Simbabwe	v	V	v	v	v	V		v	v	V	v		
Singapur										v			
St. Christoph und Nevis	v	V	V	v	v	v	V	V	V	V	v	v	
St. Vincent und Grenadinen	v	v	V	v	v	v	V	v	V	v			
Südafrika	v	V	V	v	v	v		v	V a)	V	V	v	
Swasiland	v	V	V	v	v	V		V c)	V	V			
Tonga	v	v	v	v	v	v		v	v	V	v	v	
Trinidad und Tobago	v	v	v	v	v	v		v		V			
Tuvalu	v	v	v	v	v	v	v	v	v	v	v		

Drittländer	BNL(*)	DK	D	EL	E	F	IRL	I	Α	P	FIN	S	UK
Vanuatu	v	V	V	v	v	v	V	V	V	v	V	v	
Vatikan													v
Venezuela				v		v					v		
Vereinigte Staaten von Amerika						V d)							
Westsamoa	v	v	v	v	v	v		v	v	v	v	v	

^(*) Anmerkung: Gemäß dem Abkommen vom 20. April 1960, insbesondere Artikel 3 des Abkommens, betreiben die Beneluxstaaten gegenüber Drittländern eine harmonisierte Politik hinsichtlich Visa für kurzfristige Aufenthalte.

Ergänzende Informationen:

a) Österreich: für Bosnien-Herzegowina: Die Visumpflicht gilt nicht für Inhaber von Diplomatenpässen sowie Personen, die einen gültigen Reisepaß in Verbindung mit einem aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs, Liechtensteins oder der Schweiz vorweisen, der zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich noch mehr als drei Monate gültig ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen gültigen Reisepaß vorweisen und in Begleitung eines Elternteils reisen, der einen aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands oder Frankreichs vorweist, der den vorangeführten Voraussetzungen entspricht. Eine analoge Regelung gilt für Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die in Begleitung eines Elternteils reisen, der einen aufenthaltsrechtlichen Titel Luxemburgs vorweist sowie für Minderjährige, die in einem von den Niederlanden ausgestellten Aufenthaltstitel miteingetragen sind, der zum Zeitpunkt der Einreise noch mehr als drei Monate gültig ist.

Für Lettland und Litauen: Inhaber von Diplomatenpässen sind von der Visumpflicht befreit. Für Südafrika: Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen sind von der Visumpflicht befreit.

- b) Griechenland: Visumpflicht für Seeleute aus Brasilien und Polen.
- c) Italien: für Panama: Inhaber von Diplomatenpässen sind von der Visumpflicht befreit, Inhaber von Dienstpässen sind bis zu 90 Tagen von der Visumpflicht befreit. Für Barbados, Botswana, die Dominikanische Republik, Lesotho, Samoa und Swasiland: Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen sind bis zu 90 Tagen von der Visumpflicht befreit.
- d) Frankreich: Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen aus Chile und Israel. Visumpflicht für folgende Kategorien von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika:
 - Inhaber von Diplomatenpässen und amtlichen Pässen während Dienstreisen,
 - Studenten,
 - Journalisten im Durchgangsverkehr,
 - Mitglieder von Schiffs- oder Flugpersonal in Ausübung ihrer Tätigkeiten.
- e) Finnland und Schweden: ab 1. Mai 1997 sind estnische Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit.
- f) Deutschland: Für El Salvador: Inhaber von Dienstpässen sind bis zu 90 Tagen von der Visumpflicht befreit.
- g) Portugal: Visumpflicht für Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen aus Australien.

A.2. Liste der Länder, deren Staatsangehörige innerhalb der gesamten Union von der Visumpflicht befreit sind

Anmerkung: Diese Information ist gemäß der Verordnung nicht obligatorisch.

Andorra

Norwegen San Marino

Argentinien Island

Schweiz

Kanada

Slowakische Republik

Korea (Republik) h) Japan

Slowenien

Liechtenstein

Tschechische Republik

Malta Mexiko Ungarn Uruguay Zypern

Monaco

Neuseeland

h) Deutschland: Für Korea (Republik): Inhaber von Dienstpässen sind bis zu 90 Tagen von der Visumpflicht befreit.

A.3. Liste der zu Mitgliedstaaten gehörenden Gebietskörperschaften, deren Bürger in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Visumpflicht unterliegen

Gebietskörperschaften	BNL	DK	D	EL	E	F	IRL	I	A	P	FIN	S	UK
Gebietskörperschaften unte	r Verwa	ltung	des V	ereini	gten F	König	reichs						
Bermuda		V i)	V	V					V				
Hongkong	V j)	V	V	V j)	V	V	V j)	V j)	V	V	V	V j)	V j)
Montserrat		V	V	V		V			V				
St. Helena		V	V	V		V			V				
Gebietskörperschaft unter	Verwaltu	ing Po	ortuga	ıls						•			
Macao		V		V		V	V	V k)	V	V k)	V		
	1		1			1	1					1	1

i) Dänemark: außer Inhaber von "British Dependant Territories Citizen"-Pässen.

B. Nicht anerkannte Gebietskörperschaften (Artikel 2 Absatz 3)

Angehörige von Gebietskörperschaften, die von keinem Mitgliedstaat als Staat anerkannt werden, unterliegen in allen Mitgliedstaaten der Visumpflicht.

Gebietskörperschaft	BNL	DK	D	EL	E	F	IRL	I	Α	P	FIN	S	UK
Palästinensische Behörden	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V

Obwohl das Vereinigte Königreich die Behörden des besetzten Teils der Republik Zypern nicht anerkennt, akzeptiert es dort ausgestellte Dokumente, allerdings lediglich als Identitätsnachweis. Geht aus einem solchen Dokument hervor, daß sein Inhaber in Zypern geboren ist, benötigt die betreffende Person kein Visum, um für einen Kurzbesuch ins Vereinigte Königreich einzureisen.

C. Lage der Staatenlosen und Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus und Visumpflicht für die erste Einreise in das Hoheitsgebiet (Artikel 2 Absatz 2)

Mitgliedstaaten der Union	Staatenlose (1)	Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus (2)	Erläuterungen
Beneluxstaaten	Visumpflicht	Visumpflicht	
Dänemark (i)	Visumpflicht (ii)	Visumpflicht	
Deutschland (iii)	Visumpflicht — Be- freiung von der Vi- sumpflicht für Inhaber eines Reiseausweises, wenn von einem Staat ausgestellt, dessen Staatsangehörige nicht der Visumpflicht un- terliegen	Visumpflicht — Be- freiung von der Vi- sumpflicht für Inhaber eines Reiseausweises, wenn von einem Staat ausgestellt, dessen Staatsangehörige nicht der Visumpflicht un- terliegen	 Erfordernis eines mindestens vier Monate gültigen Reiseausweises; gilt nicht für Ausländer, die von einem anderen Staat wegen illegaler Einreise oder wegen illegalen Aufenthalts rückgeführt werden

j) Beneluxstaaten, Griechenland, Irland, Italien, Schweden und Vereinigtes Königreich: außer Inhaber von Pässen für Angehörige der "British Dependant Territories Citizen Hongkong" oder "British National (Overseas)".

k) Italien und Portugal: Visumpflicht für Inhaber von "Documents (or Certificates) of Identity for Visa purposes" aus Macao.

Mitgliedstaaten der Union	Staatenlose (1)	Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus (2)	Erläuterungen
Griechenland (3)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Spanien	Visumpflicht	Visumpflicht	
Frankreich (3)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Irland	Visumpflicht	Visumpflicht	
Italien	Visumpflicht	Visumpflicht	
Österreich (³)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Portugal	Visumpflicht	Visumpflicht	
Finnland (i)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Schweden (i)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Vereinigtes Königreich	Visumpflicht	Visumpflicht	

Erläuterungen:

- (¹) Im Sinne des Übereinkommens von New York vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen (dem nicht alle Mitgliedstaaten beigetreten sind).
- (2) Im Sinne des Internationalen Abkommens von Genf vom 28. Juli 1951 des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Füchtlinge.
- (3) Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Österreichs, Griechenlands und Frankreichs wenden untereinander das Europäische Übereinkommen von Straßburg vom 20. April 1949 über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge an. Artikel 1 bestimmt:
 - "1. Flüchtlinge, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben, sind aufgrund dieses Übereinkommens und vorbehaltlich der Gegenseitigkeit bei der Einreise in das Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien und bei der Ausreise aus diesem Gebiet über alle Grenzen vom Sichtvermerkzwang befreit, sofern
 - a) sie im Besitz eines g\u00fcltigen Reiseausweises nach dem Abkommen \u00fcber die Rechtsstellung der Fl\u00fcchtlinge vom 28. Juli 1951 oder dem Abkommen betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Fl\u00fcchtlinge vom 15. Oktober 1946 sind, der von den Beh\u00f6rden der Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet sie rechtm\u00e4\u00dfig ihren gew\u00f6hnlichen Aufenthalt haben, ausgestellt worden ist; und
 - b) ihr Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert.
 - 2. Für jeden Aufenthalt von längerer Dauer als drei Monaten oder für jede Einreise in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei in der Absicht, dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, kann ein Sichtvermerk gefordert werden."

Frankreich, das Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, hat die Anwendung nach Artikel 7 dieses Übereinkommens mit Wirkung vom 16. September 1986 ausgesetzt.

- (i) Gilt für das gesamte durch Artikel 1 Absatz 2 des Nordischen Übereinkommens vom 12. Juli 1957 über die Aufhebung der Paßkontrolle erfaßte Gebiet, einschließlich Islands, Norwegens und der Farøer-Inseln; Befreiung von der Visumpflicht für Staatenlose, Inhaber eines von Dänemark, Finnland, Schweden, Island, Norwegen ausgestellten Reiseausweises, der zur Einreise in ihr Hoheitsgebiet berechtigt.
- (ii) Befreiung für 90 Tage für Inhaber einer von den amerikanischen Militärbehörden in Deutschland ausgestellten Bescheinigung über den anerkannten Status als "Stateless Alien".
- (iii) Staatenlose und Flüchtlinge wenn sie sich legal in einem Staat aufhalten und nicht Gegenstand einer Rückführungsmaßnahme waren sind, sofern sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, für drei Monate von der Visumpflicht befreit, wenn ihre Pässe a) von den Behörden eines der in der nachstehenden Liste aufgeführten Staates oder Hoheitsgebiets ausgestellt wurden und b) eine Rückkehrberechtigung enthalten, die noch mindestens vier Monate gültig ist.

Liste der betroffenen Staaten:

Andorra, Argentinien, Australien (einschließlich Kokosinseln, Norfolk-Inseln, Weihnachtsinsel), Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guyana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und Miquelon), Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malawii, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland (einschließlich der Cookinseln, Niue und Tokelau), Niederlande (einschließlich Niederländische Antillen), Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal (einschließlich Macao), San Marino, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam und Puerto Rico), Vereinigtes Königreich und Nordirland (einschließlich Kanalinseln und Insel Man), Zypern.

D. In der gemeinsamen Liste aufgeführte Kategorien der Staatsangehörigen von Drittländern, die von der Visumpflicht im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der genannten Verordnung befreit sind

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Artikel 4 Absatz 1 betrifft folgende Kategorien:

- 1 Inhaber von Diplomatenpässen
- 2 Inhaber von Dienstpässen und sonstigen amtlichen Pässen
- 3 ziviles Flug- und Schiffspersonal usw.
- 4 Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs sowie sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen
- 5 Sonstige

Für die unter 1, 2 und 3 genannten Kategorien sind die Mitgliedstaaten internationale Verpflichtungen eingegangen, die allgemeine oder spezifische Befreiungen von der Visumpflicht vorsehen. Dabei handelt es sich um internationale Übereinkommen wie das Übereinkommen von Wien oder — für den Verkehr — das Übereinkommen von Chicago vom 7. Dezember 1944 über den internationalen Luftverkehr und insbesondere Anhang 9 dieses Übereinkommens oder auch um das Übereinkommen Nr. 108 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) für den Seeverkehr.

Für die unter 5 genannte Kategorie gilt, daß Schüler aus Drittstaaten, die sich auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Union aufhalten und eine Schulreise im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme 94/795/JI (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1994) unternehmen, von der Visumpflicht ausgenommen sind, außer für Portugal.

II. BESONDERE INFORMATIONEN

Die nachstehend mitgeteilten Informationen betreffen die Mitgliedstaaten jeweils spezifisch und richten sich nach den Vereinbarungen, die mit den betreffenden Drittländern für die Befreiung von der Visumpflicht für die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Kategorien von Staatsangehörigen aus Drittländern geschlossen wurden.

Benelux:

- 1 und 2: Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Elfenbeinküste, Marokko, Pakistan, Senegal, Thailand, Tunesien und Türkei
 - Inhaber von Diplomatenpässen: Rumänien und Tschad
 - Inhaber eines Ausweises der Vereinten Nationen
 - Inhaber eines Reisedokuments der NATO
- 3: Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal
 - Sonderbedingungen für die Rheinbinnenschiffahrt

Dänemark:

- 1 und 2: Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Indien, Pakistan, Philippinen, Thailand und Türkei
 - Inhaber eines Ausweises der Vereinten Nationen
 - Inhaber eines Reisedokuments der NATO
- 3: Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal

Deutschland:

- 1 und 2: Inhaber von Diplomatenpässen: Bulgarien, Indien und Marokko
 - Inhaber von Dienstpässen aus Ghana, Pakistan, Philippinen, Senegal, Thailand, Türkei und Tschad, sofern sie für höchstens drei Monate ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von der Visumpflicht befreit sind
- 3: Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal
 - Sonderbedingungen für die Rhein- und Donaubinnenschiffahrt
- 4: Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen

Griechenland:

- 1 und 2: Inhaber von Dienst- und Reisepässen: Albanien, Bulgarien, Marokko, Peru, Philippinen, Togo, Tunesien, Türkei und Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro)
 - Inhaber von Diplomatenpässen: Rumänien

Spanien:

- 1 und 2: Für Bulgarien, Rumänien und Tunesien: Befreiung für Inhaber von Diplomatenpässen bis zu höchstens 90 Tagen
 - Für die Philippinen und die Türkei: Befreiung für Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen bis zu höchstens 90 Tagen
- 3: Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal

Frankreich:

- 1 und 2: Inhaber von Spezialpässen, Dienst- und Diplomatenpässen: Türkei
 - Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Elfenbeinküste
 - Inhaber von Diplomatenpässen: Gabun, Marokko, Senegal und Tunesien

Irland:

3: — Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal

Italien:

- 1 und 2: Inhaber von Diplomatenpässen: Peru
 - Inhaber von Diplomatenpässen, die bis zu 30 Tage gültig sind: Albanien, Rumänien
 - Inhaber von Dienstpässen, die bis zu 90 Tage gültig sind: Peru
 - Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Algerien, Ägypten, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Philippinen, Thailand, Tunesien und Türkei
 - Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen, die bis zu 90 Tage gültig sind: Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Fidschi, Gambia, Guyana, ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien, die Malediven, Niger, Dominikanische Republik, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro), Senegal, Togo, Uganda
- 3: Für Ägypten, Elfenbeinküste, Marokko, Rumänien, Rußland und Senegal: Ausnahme für ziviles Schiffspersonal (beschränkt auf den Verkehr innerhalb von Stadt und Hafen bis zum Auslaufen des Schiffes)
 - Für Kuba, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro) und Taiwan: ziviles Flugpersonal
- 5: Für die Türkei: Inhaber von Spezialpässen

Tunesien, Türkei

Österreich:

- 1 und 2: Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Albanien, Elfenbeinküste, Iran, die Malediven, Marokko, Pakistan, Peru, Philippinen, Senegal, Thailand,
 - Inhaber von Diplomatenpässen: Bulgarien, Rumänien, ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien
 - Inhaber eines Ausweises der Vereinten Nationen
 - Träger von Privilegien und Immunitäten, für die ein besonderer Ausweis ausgestellt worden ist
 - Beamte der Grenzkontrolldienste, die mit den österreichischen Diensten zusammenarbeiten
 - Angehörige der Implementation Force (IFOR) im Durchgangsverkehr
- 3: Für Bulgarien: Befreiung für Schiffspersonal (Donau)
- 4: Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs sowie sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen

- 5: Für Rumänien, die Türkei und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro): Die Visumpflicht gilt nicht für Personen, die einen gültigen Reisepaß in Verbindung mit einem aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs, Liechtensteins oder der Schweiz vorweisen, der zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich noch mehr als drei Monate gültig ist oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen gültigen Reisepaß vorweisen und in Begleitung eines Elternteils reisen, der einen aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands oder Frankreichs vorweist, der den vorangeführten Voraussetzungen entspricht. Eine analoge Regelung gilt für Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die in Begleitung eines Elternteils reisen, der einen aufenthaltsrechtlichen Titel Luxemburgs aufweist, sowie für Minderjährige, die in einem von den Niederlanden ausgestellten Aufenthaltstitel miteingetragen sind, der zum Zeitpunkt der Einreise noch mehr als drei Monate gültig ist
 - Teilnehmer von Sportveranstaltungen im Durchgangsverkehr, eingeladene Politiker
 - Zugpersonal auf der Durchfahrt

Portugal:

- 1 und 2: Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Kap Verde, Marokko, Mosambik, Tunesien
- 3: Die Visumpflicht gilt nicht für ziviles Schiffspersonal im Besitz von Befähigungsnachweisen, die von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens Nr. 108 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ausgestellt wurden, und für ziviles Flugpersonal im Besitz eines Befähigungszeugnisses oder Erlaubnisscheins im Sinne der Anlagen 1 bis 9 zum Abkommen über die Internationale Zivile Luftfahrt vom 7. Dezember 1944

Finnland:

1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Pakistan, Philippinen, Thailand, Türkei

Schweden:

1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Bangladesch, Pakistan, Philippinen, Thailand, Türkei

Vereinigtes Königreich:

- 1 und 2: Akkreditierte Mitglieder der diplomatischen Missionen in London sowie ihre Familien, mit Ausnahme von vor Ort rekrutierten Personen ohne Diplomatenstatus. Bei Angehörigen von Staaten, die der Visumpflicht unterliegen, muß im voraus eine kostenlose Ausnahmegenehmigung beantragt werden, um die Einreise ins Vereinigte Königreich zu erleichtern
 - Personen, die durch den Staatsminister von der Visumpflicht befreit sind (d. h. Angehörige internationaler Organisationen)
 - Angehörige der Streitkräfte des Commonwealth oder der NATO, die im Vereinigten Königreich tätig sind oder sich dort in Ausbildung befinden
- 3: Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal aus dem Vereinigten Königreich kommend oder mit dem Vereinigten Königreich als Zielort
- 5: Personen mit Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über Persönliche Schutzausrüstungen (¹), geändert durch die Richtlinien des Rates 93/68/EWG (²), 93/95/EWG (³) und 96/58/EG (⁴)

(97/C 180/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

OEN (¹)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 132	Atemschutzgeräte — Definitionen	1990
CEN	EN 133	Atemschutzgeräte — Einleitung	1990
CEN	EN 134	Atemschutzgeräte — Benennungen von Einzelteilen	1990
CEN	EN 135	Atemschutzgeräte — Liste gleichbedeutender Begriffe	1990
CEN	EN 136	Atemschutzgeräte — Vollmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1989
CEN	EN 136-10	Atemschutzgeräte — Vollmasken für speziellen Einsatz — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1992
CEN	EN 137	Atemschutzgeräte — Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer) — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1993
CEN	EN 138	Atemschutzgeräte — Frischluft-Schlauchgeräte in Verbindung mit Vollmaske, Halbmaske oder Mundstückgarnitur — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1994
CEN	EN 139	Atemschutzgeräte — Druckluft-Schlauchgeräte in Verbindung mit Vollmaske, Halbmaske oder Mundstückgarnitur — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1994
CEN	EN 140	Atemschutzgeräte — Halbmasken und Vier- telmasken — Anforderungen, Prüfung, Kenn- zeichnung	1989
CEN	EN 141	Atemschutzgeräte — Gasfilter und Kombinationsfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1990
CEN	EN 142	Atemschutzgeräte — Mundstückgarnituren — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1989

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 9. 11. 1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 236 vom 18. 9. 1996, S. 44.

OEN (¹)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierun
CEN	EN 143	Atemschutzgeräte — Partikelfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1990
CEN	EN 144-1	Atemschutzgeräte — Gasflaschenventile — Gewindeverbindung am Einschraubstutzen	1991
CEN	EN 145	Atemschutzgeräte; Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff, Sauerstoffschutzgeräte; An- forderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1988
CEN	EN 145-2	Atemschutzgeräte; Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff für besondere Verwendung — Teil 2: Anforderungen, Prüfung, Kenn- zeichnung	1992
CEN	EN 146	Atemschutzgeräte — Atemschutzhelme oder Atemschutzhauben mit Partikelfilter und Ge- bläse — Anforderungen, Prüfung, Kennzeich- nung	1991
CEN	EN 147	Atemschutzgeräte — Vollmasken, Halbmas- ken oder Viertelmasken mit Partikelfilter und Gebläse — Anforderungen, Prüfung, Kenn- zeichnung	1991
CEN	EN 148-1	Atemschutzgeräte — Gewinde für Atemschlüsse — Rundgewindeanschluß	1987
CEN	EN 148-2	Atemschutzgeräte — Gewinde für Atemschlüsse — Zentralgewindeanschluß	1987
CEN	EN 148-3	Atemschutzgeräte — Gewinde für Atemschlüsse — Teil 3: Gewindeanschluß M 45×3	1992
CEN	EN 149	Atemschutzgeräte — Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln — Anforderun- gen, Prüfung, Kennzeichnung	1991
CEN	EN 165	Persönlicher Augenschutz — Wörterbuch	1995
CEN	EN 166	Persönlicher Augenschutz — Anforderungen	1995
CEN	EN 167	Persönlicher Augenschutz — Optische Prüfverfahren	1995
CEN	EN 168	Persönlicher Augenschutz — Nichtoptische Prüfverfahren	1995
CEN	EN 169	Persönlicher Augenschutz — Filter für das Schweißen und verwandte Techniken — Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung	1992
CEN	EN 170	Persönlicher Augenschutz — Ultraviolett- schutzfilter — Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung	1992
CEN	EN 171	Persönlicher Augenschutz — Infrarotschutz- filter — Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung	1992

OEN (1)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 172	Persönlicher Augenschutz — Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch	1994
CEN	EN 174	Persönlicher Augenschutz — Skibrillen für alpinen Skilauf	1996
CEN	EN 207	Persönlicher Augenschutz — Filter und Augenschutz gegen Laserstrahlung (Laserschutzbrillen)	1993
CEN	EN 208	Persönlicher Augenschutz — Brillen für Justierarbeiten an Lasern und Laseraufbauten (Laser-Justierbrillen)	1993
CEN	EN 250	Atemgeräte — Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1993
CEN	EN 269	Atemschutzgeräte — Frischluft-Druck- schlauchgeräte mit Motorgebläse in Verbin- dung mit Haube — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1994
CEN	EN 270	Atemschutzgeräte — Druckluft-Schlauchgeräte in Verbindung mit Haube — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1994
CEN	EN 271	Atemschutzgeräte — Druckluft-Schlauchgeräte oder Frischluft-Schlauchgeräte mit Luftförderer mit Haube für Strahlarbeiten — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1995
CEN	EN 340	Schutzkleidung — Allgemeine Anforderungen	1993
CEN	EN 341	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz — Abseilgeräte	1992
CEN	EN 344	Anforderungen und Prüfverfahren für Sicher- heits-, Schutz- und Berufsschuhe für den ge- werblichen Gebrauch	1992
CEN	EN 344-2	Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch — Teil 2: Zu- sätzliche Anforderungen und Prüfverfahren	1996
CEN	EN 345	Spezifikation der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch	1992
CEN	EN 345-2	Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch — Teil 2: Zusätzliche Spezifikation	1996
CEN	EN 346	Spezifikation der Schutzschuhe für den ge- werblichen Gebrauch	1992
CEN	EN 346-2	Schutzschuhe für den gewerblichen Gebrauch — Teil 2: Zusätzliche Spezifikation	1996
CEN	EN 347	Spezifikation der Berufsschuhe für den ge- werblichen Gebrauch	1992
CEN	EN 347-2	Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch — Teil 2: Zusätzliche Spezifikation	1996

OEN (1)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierun
CEN	EN 348	Schutzbekleidung — Prüfverfahren: Verhal- tensbestimmung von Materialien bei Einwir- kung von kleinen Spritzern geschmolzener Metalle	1992
CEN	EN 352-1	Gehörschützer — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Teil 1: Kapselgehörschützer	1993
CEN	EN 352-2	Gehörschützer — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Teil 2: Gehörschutzstöpsel	1993
CEN	EN 352-3	Gehörschützer — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Teil 3: An Industrie-Schutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer	1996
CEN	EN 353-1	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Steigschutzeinrichtungen — Teil 1: Steig- schutzeinrichtungen mit fester Führung	1992
CEN	EN 353-2	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Mitlaufendes Auffanggerät — Teil 2: Mit- laufendes Auffanggerät an beweglicher Füh- rung	1992
CEN	EN 354	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Verbindungsmittel	1992
CEN	EN 355	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Falldämpfer	1992
CEN	EN 358	Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen — Haltesysteme	1992
CEN	EN 360	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Höhensicherungsgeräte	1992
CEN	EN 361	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffanggurte	1992
CEN	EN 362	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Verbindungselemente	1992
CEN	EN 363	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffangsysteme	1992
CEN	EN 364	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Prüfverfahren	1992
CEN	EN 365	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Allgemeine Anforderungen an Gebrauchs- anleitung und Kennzeichnung	1992
CEN	EN 366	Schutzbekleidung — Schutz gegen Hitze und Feuer — Prüfmethode: Beurteilung von Ma- terialien und Materialkombinationen, die ei- ner Hitze-Strahlungsquelle ausgesetzt sind	1993
CEN	EN 367	Schutzkleidung — Schutz gegen Wärme und Flammen — Verfahren zur Bestimmung des Wärmedurchgangs bei Flammenwirkung	1992

OEN (¹)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 368	Schutzkleidung — Schutz gegen flüssige Chemikalien — Prüfverfahren: Widerstand von Materialien gegen die Durchdringung von Flüssigkeiten	1992
CEN	EN 369	Schutzkleidung — Schutz gegen flüssige Chemikalien — Prüfverfahren: Widerstand von Materialien gegen die Permeation von Flüssigkeiten	1993
CEŅ	EN 371	Atemschutzgeräte — AX Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1992
CEN	EN 372	Atemschutzgeräte — SX Gasfilter und Kombinationsfilter gegen speziell genannte Verbindungen — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1992
CEN	EN 373	Schutzkleidung — Beurteilung des Material- widerstandes gegen flüssige Metallspritzer	1993
CEN	EN 374-1	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen — Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen	1994
CEN	EN 374-2	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen — Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration	1994
CEN	EN 374-3	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen — Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen Permeation von Chemi- kalien	1994
CEN	EN 379	Anforderungen an Schweißerschutzfilter mit umschaltbarem Lichttransmissionsgrad und Schweißerschutzfilter mit zwei Lichttransmissionsgraden	1994
CEN	EN 381-1	Schutzkleidung für die Benutzer von handge- führten Kettensägen — Teil 1: Prüfstand zur Prüfung des Widerstandes gegen Kettensä- gen-Schnitte	1993
CEN	EN 381-2	Schutzkleidung für die Benutzer von handge- führten Kettensägen — Teil 2: Prüfverfahren für Beinschutz	1995
CEN	EN 381-3	Schutzkleidung für die Benutzer von handge- führten Kettensägen — Teil 3: Prüfverfahren für Schuhwerk	1996
CEN	EN 381-5	Schutzkleidung für die Benutzer von handge- führten Kettensägen — Teil 5: Anforderun- gen an Beinschutz	1995
CEN	EN 388	Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken	1994
CEN	EN 393	Rettungswesten und Schwimmhilfen — Schwimmhilfen — 50 N	1993
CEN	EN 394	Rettungswesten und Schwimmhilfen — Zubehörteile	1993

OEN (1)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierun
CEN	EN 395	Rettungswesten und Schwimmhilfen — Rettungswesten — 100 N	1993
CEN	EN 396	Rettungswesten und Schwimmhilfen — Rettungswesten — 150 N	1993
CEN	EN 397	Industrieschutzhelme	1995
CEN	EN 399	Rettungswesten und Schwimmhilfen — Rettungswesten — 275 N	1993
CEN	EN 400	Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Regenerationsgeräte — Drucksauerstoffselbstretter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1993
CEN	EN 401	Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Regenerationsgeräte — Chemikalsauerstoff (KO ₂) — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1993
CEN	EN 402	Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer) mit Vollmaske oder Mundstückgarnitur — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1993
CEN	EN 403	Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Filtergeräte mit Haube bei Bränden — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1993
CEN	EN 404	Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Filter- selbstretter — Anforderungen, Prüfungen, Kennzeichnung	1993
CEN	EN 405	Atemschutzgeräte — Filtrierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase und Partikeln — Anforderungen, Prü- fungen, Kennzeichnung	1992
CEN	EN 407	Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer)	1994
CEN	EN 412	Schutzschürzen beim Gebrauch von Hand- messern	1993
CEN	EN 420	Allgemeine Anforderungen für Handschuhe	1994
CEN	EN 421	Schutzhandschuhe gegen ionisierende Strah- len und radioaktive Kontamination	1994
CEN	EN 458	Gehörschützer — Empfehlungen für Auswahl, Pflege und Instandhaltung — Leitfaden Do- kument	1993
CEN	EN 463	Schutzkleidung zur Anwendung gegen flüssige Chemikalien — Prüfverfahren: Bestimmung der Beständigkeit gegen die Durchdringung eines Flüssigkeitsstrahls (jet-Test)	1994

OEN (¹)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierun
CEN	EN 464	Schutzkleidung zur Anwendung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel — Prüfverfahren: Bestimmung der Leckdichtigkeit von gasdichten Anzügen (Innendruckprüfverfahren)	1994
CEN	EN 465	Schutzkleidung — Schutz gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit spraydichten Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der Kleidung (Ausrüstung Typ 4)	1995
CEN	EN 466	Schutzkleidung — Schutz gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit flüssigkeitsdichten Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der Kleidung (Ausrüstung Typ 3)	1995
CEN	EN 467	Schutzkleidung — Schutz gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Kleidungsstücke, die für Teile des Körpers einen Schutz gegen Chemikalien gewähren	1995
CEN	EN 468	Schutzkleidung zur Anwendung gegen flüssige Chemikalien — Prüfverfahren: Bestimmung der Beständigkeit gegen das Durchdringen von Spray (Spray-Test)	1994
CEN	EN 469	Schutzkleidung für die Feuerwehr — Anforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung	1995
CEN	EN 470-1	Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren — Teil 1: Allgemeine Anforderun- gen	1995
CEN	EN 471	Hochsichtbare Warnkleidung	1994
CEN	EN 510	Festlegungen für Schutzkleidung für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweg- lichen Teilen besteht	1993
CEN	EN 530	Abriebfestigkeit von Schutzkleidungsmaterial — Prüfverfahren	1994
CEN	EN 532	Schutzkleidung — Schutz gegen Hitze und Flammen — Prüfverfahren für die begrenzte Flammenausbreitung	1994
CEN	EN 533	Schutzkleidung — Schutz gegen Hitze und Flammen — Materialien und Materialkombi- nationen mit begrenzter Flammenausbreitung	1997
CEN	EN 568	Bergsteigerausrüstung — Verankerungsmittel im Eis — Sicherheitstechnische Anforderun- gen und Prüfverfahren	1997
CEN	EN 659	Feuerwehrschutzhandschuhe	1996
CEN	EN 702	Schutzkleidung — Schutz gegen Hitze und Flammen — Prüfverfahren: Bestimmung des Kontaktwärmedurchgangs durch Schutzklei- dungen oder deren Materialien	1994

OEN (¹)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 813	Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen — Sitzgurte	1997
CEN	EN 863	Schutzkleidung — Mechanische Eigenschaften — Prüfverfahren: Widerstand gegen Durchstoßen	1995
CEN	EN 892	Bergsteigerausrüstung — Dynamische Bergseile — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	1996
CEN	EN 958	Bergsteigerausrüstung — Fangstoßdämpfer für die Verwendung auf Klettersteigen — Si- cherheitstechnische Anforderungen und Prüf- verfahren	1996
CEN	EN 959	Bergsteigerausrüstung — Bohrhaken — Si- cherheitstechnische Anforderungen und Prüf- verfahren	1996
CEN	EN 960	Prüfköpfe zur Prüfung von Schutzhelmen	1994
CEN	EN 966	Luftsporthelme	1996
CEN	EN 967	Kopfschutz für Eishockeyspieler	1996
CEN	EN 1061	Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Isoliergeräte — Chemikalsauerstoff (NaClO ₃) Selbstretter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1996
CEN	EN 1077	Helme für alpine Skiläufer	1996
CEN	EN 1078	Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen	1997
CEN	EN 1080	Stoßschutzhelm für Kleinkinder	1997
CEN	EN 1082-1	Schutzkleidung — Handschuhe und Arm- schützer zum Schutz gegen Schnitt- und Stichverletzungen durch Handmesser — Teil 1: Metallringgeflechthandschuhe und Armschützer	1996
CEN	EN 1146	Atemschutzgeräte für Selbstrettung — Behältergeräte mit Druckluft mit Haube (Druckluftselbstretter mit Haube) — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung	1997
CEN	EN 1149-1	Schutzkleidung — Elektrostatische Eigen- schaften — Teil 1: Oberflächenwiderstand (Prüfverfahren und Anforderungen)	1995
CEN	EN 1384	Schutzhelme für reiterliche Aktivitäten	1996
CEN	EN 1486 .	Schutzkleidung für die Feuerwehr — Prüfver- fahren und Anforderungen für reflektierende Kleidung für die spezielle Brandbekämpfung	1996

OEN (¹)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 1731	Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Draht- oder Kunststoffgewebe für den gewerblichen und nichtgewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen mechanische Gefährdung und/oder Hitze	1997
CEN	EN 1836	Persönlicher Augenschutz — Sonnenbrillen und -schutzfilter für den allgemeinen Ge- brauch	1996
CEN	EN ISO 4869-2	Akustik — Gehörschützer — Teil 2: Abschätzung der beim Tragen von Gehörschützern wirksamen A-bewerteten Schalldruckpegel (ISO 4869-2:1994)	1995
CEN	EN ISO 10819	Mechanische Schwingungen und Stöße — Hand-Arm-Schwingungen — Verfahren für die Messung und Bewertung der Schwin- gungsübertragung von Handschuhen in der Handfläche (ISO 10819:1996)	1996
CEN	EN 24869-1	Akustik — Gehörschützer — Teil 1: Subjektive Methode zur Messung der Schalldämmung (ISO 4869-1:1990)	1992
CEN	EN 24869-3	Akustik — Gehörschützer — Teil 3: Vereinfachtes Verfahren zur Messung der Schalldämmung von Kapselgehörschützern zum Zweck der Qualitätsprüfung (ISO/TR 4869-3:1989)	1993

(1) OEN: Europäische Normenorganisation.

CEN: Rue de Stassart 36, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 550 08 11, Fax: (32-2) 550 08 19. CENELEC: Rue de Stassart 35, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 519 68 71, Fax: (32-2) 519 69 19. ETSI: BP 152, F-06561 Valbonne Cedex, Tel.: (33) 492 94 42 12, Fax: (33) 493 65 47 16.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste (¹) sich im Anhang der Richtlinie 83/189/EWG (²) des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 94/10/CE (³) der Kommission geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bedeutet nicht, daß die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Verzeichnisse.

ABl. Nr. C 44 vom 19. 2. 1992, S. 13.

ABl. Nr. C 240 vom 19. 9. 1992, S. 6.

ABl. Nr. C 345 vom 23. 12. 1993, S. 8.

ABl. Nr. C 359 vom 16. 12. 1994, S. 7.

ABl. Nr. C 224 vom 30. 8. 1995, S. 3.

ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1996, S. 11; Berichtigung ABl. Nr. C 35 vom 8. 2. 1996, S. 22.

ABl. Nr. C 143 vom 15. 5. 1996, S. 3; Berichtigung ABl. Nr. C 157 vom 1. 6. 1996, S. 32.

ABl. Nr. C 300 vom 10. 10. 1996, S. 3.

ABl. Nr. C 363 vom 3. 12. 1996, S. 2.

- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 10. 2. 1996, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1993, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.940 — UBS/Mister Minit)

(97/C 180/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 6. Juni 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Union Bank of Switzerland (UBS) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Minit International, SA (MI) durch Aktienkauf.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- (UBS): Internationales Handelsbankgeschäft,
- (MI): Schuhreparaturen und Schlüsseldienste.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.940 — UBS/Mister Minit, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb (GD IV), Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150, B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE 2) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

Von Frankreich geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(97/C 180/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strekken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (1) hat Frankreich die Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Paris-Orly und Carcassonne beschlossen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 227 vom 1. September 1995 und Nr. C 349 vom 29. Dezember 1995 veröffentlicht wurden.
- 2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
 - Mindestanzahl der Frequenzen:

Die Flüge sind ganzjährig durchzuführen.

Es sind montags bis freitags mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich (morgens und abends) durchzuführen.

Die Flüge können mit einer Zwischenlandung zwischen Paris-Orly und Carcassone durchgeführt werden.

— Flugpläne:

Die Flugzeiten müssen es Geschäftsreisenden ermöglichen, die Hin- und Rückreise montags bis freitags am selben Tag bei einem Mindestaufenthalt von acht Stunden in Paris bzw. sechs Stunden in Carcassonne durchzuführen.

Auf dem Flughafen Paris-Orly wurden montags bis freitags Zeitnischen für Linienflüge zwischen Paris-Orly und Carcassonne gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (²) reserviert. Informationen zu diesen Zeitnischen können von Luftfahrtunternehmen, die an der Bedienung dieser Strecken interessiert sind, beim Koordinator der Pariser Flughäfen eingeholt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 22. 1. 1993, S. 1.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung (1)

(97/C 180/08)

KOM(97) 69 endg. — 95/0208(SYN)

(Gemäß Artikel 189a, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 24. März 1997)

(1) ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1996, S. 6.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Stromund Gasversorgung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament nach dem in Artikel 189c des Vertrags über die Europäische Union beschriebenen Verfahren,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 29. Oktober 1990 stellte der Rat das Ziel auf, bis zum Jahr 2000 eine Stabilisierung der gesamten CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft insgesamt auf dem Stand von 1990 zu erreichen.

GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament nach dem in Artikel 189c des Vertrags über die Europäische Union beschriebenen Verfahren,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 29. Oktober 1990 stellte der Rat das Ziel auf, bis zum Jahr 2000 eine Stabilisierung der gesamten CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft insgesamt auf dem Stand von 1990 zu erreichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 15. 7. 1996, S. 78.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 11. 11. 1996, S. 41.

Artikel 130r des Vertrags legt fest, daß ein Ziel der umweltpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft darin besteht, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die Stromerzeugungsindustrie ist für 30 % und der Erdgassektor für 18 % der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft verantwortlich (¹).

Am 24. Juni 1993 nahm der Ministerrat ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft an (²).

Da die CO₂-Emissionen grenzüberschreitenden Charakter haben, kann die Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung auf nationaler Ebene nicht zufriedenstellend erzielt werden. Was die Anwendung des in Artikel 3b des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Subsidiaritätsprinzips anbelangt, so werden durch die vorgeschlagene Annahme der vorliegenden Richtlinie Gemeinschaftsaktionen aufgestellt, die von allen Mitgliedstaaten angewendet werden sollen, wobei sich jedoch jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit vorbehält, sie den Erfordernissen des eigenen Energiebereichs anzupassen.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 130r des Vertrags legt fest, daß ein Ziel der umweltpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft darin besteht, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die Energieerzeugungsindustrie ist für 30 % und der Erdgassektor für 18 % der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft verantwortlich (1).

Am 24. Juni 1993 billigte der Ministerrat ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft (²).

In Anbetracht der Vorschläge der Kommission für einen Energiebinnenmarkt kann die Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung nur auf Ebene der Mitgliedstaaten in zufriedenstellender Weise erfolgen. In Anwendung des in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzips sieht die vorliegende Richtlinie die Festlegung gemeinsamer Maßnahmen vor, die von allen Mitgliedstaaten durchzuführen sind, wobei jedoch jeder Mitgliedstaat genügend Spielraum behält, um sie den Besonderheiten des eigenen Energiebereichs anzupassen.

In dem Weißbuch der Kommission über "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung — Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert" wurde herausgehoben, wie dringend eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas ist.

In dem Weißbuch der Kommission über "Eine Energiepolitik für die Europäische Union" heißt es, daß die Abhängigkeit von Einfuhren derzeit noch etwa die Hälfte des Bruttoverbrauchs ausmacht, aber bis 2020 auf dreiviertel des Bruttoverbrauchs zunehmen könnte.

In der Entschließung des Rates vom 15. Januar 1985 über die Verbesserung der Energiesparprogramme der Mitgliedstaaten (3) fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Förderung einer rationelleren Energienutzung durch die Entwicklung integrierter Energiesparpolitiken fortzusetzen und gegebenenfalls zu steigern.

In seiner Entschließung vom 15. Januar 1985 über die Verbesserung der Energiesparprogramme der Mitgliedstaaten (²) forderte der Rat die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Förderung einer rationelleren Energienutzung durch die Entwicklung integrierter Energiesparpolitiken fortzusetzen und gegebenenfalls zu intensivieren.

⁽¹⁾ A View to the future, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, September 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 20 vom 22. 1. 1985, S. 29.

GEÄNDERTER TEXT

In der Entschließung des Rates vom 16. September 1986 setzt der Rat für die Gemeinschaft das Ziel fest, eine noch rationellere Energienutzung durch höhere Energieeffizienz zu erreichen und den Wirkungsgrad der Endenergienachfrage bis 1995 um mindestens 20 % zu verbessern (1).

In seiner Entschließung vom 16. September 1986 setzte der Rat für die Gemeinschaft das Ziel fest, eine noch rationellere Energienutzung durch höhere Energieeffizienz zu erreichen und den Wirkungsgrad der Endnachfrage nach Energie bis 1995 um mindestens 20 % zu verbessern (¹). Da dieses Ziel noch nicht erreicht worden ist, müssen die Anstrengungen intensiviert und wirksamere rechtsetzende Maßnahmen getroffen werden.

Eine verbesserte Energieeffizienz wird sich positiv auf die Sicherheit der Energieversorgung und auf die Umwelt — beides von globaler Bedeutung — auswirken. Zur Erzielung optimaler Ergebnisse ist ein hohes Maß von internationaler Zusammenarbeit wünschenswert.

Eine größere Energieeffizienz wird sich auf die Sicherheit der Energieversorgung und auf die Umwelt, die von globaler Bedeutung sind, günstig auswirken. Zur Erzielung optimaler Ergebnisse ist ein hohes Maß an internationaler Zusammenarbeit wünschenswert.

Das Verhältnis zwischen den Strom- und Gasverteilern einerseits und dem Endverbraucher andererseits bietet den Anbietern eine ideale Gelegenheit, die Energieeffizienz betreffende Investitionsentscheidungen des Verbrauchers zu beeinflussen.

Um eine rationelle Energienutzung zu fördern und die Energieeffizienz zu verbessern, müssen die Elektrizitätsund Gasversorgungsunternehmen, deren Aufgabe es bisher war, Energieprodukte zu verkaufen, in die Lage versetzt werden, Energiedienstleistungen anzubieten.

Daher müssen die Mitgliedstaaten die Mechanismen verbessern, die ermöglichen, das Absatzvolumen (Strom und Gas) vom Gewinn loszulösen und die verschiedenen Tätigkeiten der Energiekette, d.h. Brennstoffversorgung, Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung, zu trennen.

Alle Strom- und Gasverbraucher, einschließlich der Haushaltsverbraucher, werden direkt von einem rationelleren Planungsprozeß der Verteilungsunternehmen profitieren. Alle Gruppen von Elektrizitäts- und Gasverbrauchern, einschließlich der privaten Haushalte, werden aus einem rationelleren Planungsprozeß der Versorgungsunternehmen unmittelbaren Nutzen ziehen.

Der Rat erließ anläßlich der Ratssitzung vom 5. Juni 1989 eine Entscheidung über die Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (²).

Der Rat erließ auf seiner Tagung vom 5. Juni 1989 eine Entscheidung für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung (²).

Der Rat billigte am 28. Oktober 1991 ein Gemeinschaftsprogramm zur Energieeffizienz (SAVE) (3), das auf eine Verstärkung der Energieeffizienzinfrastrukturen in der Gemeinschaft abzielt. Am 28. Oktober 1991 billigte der Rat ein Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (3), das auf eine Verstärkung der Energieeffizienzinfrastrukturen in der Gemeinschaft abzielt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 9. 6. 1989, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 307 vom 8. 11. 1991.

Der Rat und das Parlament haben ein Viertes Rahmenprogramm für Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration aufgestellt (1). Ihnen ist bewußt, daß die Integrierte Ressourcenplanung ein wichtiges Instrument für die Verwendung und Förderung der neuen Energietechnologien darstellt, von denen im Rahmenprogramm die Rede ist —

GEÄNDERTER TEXT

Der Rat und das Parlament haben ein Viertes Rahmenprogramm für Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration aufgestellt (1). Die Integrierte Ressourcenplanung ist ein wichtiges Instrument für die Verwendung und Förderung neuer, im Rahmenprogramm entwickelter Energietechnologien —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, einen Beitrag zur Erreichung des Gemeinschaftsziels zu leisten, die Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2000 in der gesamten Gemeinschaft auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Gemeinschaft durch eine Verbesserung der Endverbrauchseffizienz in den Sektoren der Strom- und Gasverteilung durch Einführung rationellerer Planungsverfahren zu erhöhen. Diese Verfahren (nachstehend als "Integrierte Ressourcenplanung" bezeichnet) dienen dazu, Möglichkeiten für Investitionen in die Energieversorgung und in die Minderung der Energienachfrage auf gleicher wirtschaftlicher Grundlage zu bewerten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die folgenden Vorkehrungen, um durch einen Maßnahmenkatalog den Einsatz der Integrierten Ressourcenplanung als Instrument für ein rationelleres Vorgehen der Strom- und Gasverteilungsunternehmen bei der Deckung der künftigen Energienachfrage zu fördern:

- a) Sie legen Verfahren für eine periodische Vorlage von Integrierten Ressourcenplänen durch die Strom- und Gasverteilungsunternehmen bei den durch die Mitgliedstaaten bestimmten zuständigen Behörden fest. Der Integrierte Ressourcenplan soll alle verfügbaren Ressourcen (einschließlich der Nachfragesteuerung) auf einer gleichen wirtschaftlichen Grundlage bewerten.
- b) Sie prüfen, ob die durch den Integrierten Ressourcenplan ermittelten wirtschaftlichen Maßnahmen zur Energieeffizienz durchgeführt werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richthinie soll ein Beitrag zur Erreichung des Gemeinschaftsziels geleistet werden, die Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2000 in der gesamten Gemeinschaft auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Gemeinschaft durch eine Verbesserung der Endverbrauchseffizienz bei der Elektrizitäts- und Gasversorgung durch die Einführung rationellerer Planungsverfahren zu erhöhen. Diese Verfahren dienen dazu, Möglichkeiten für Investitionen in die Energieversorgung und in die Verminderung der Energienachfrage (einschließlich Nachfragesteuerung und Kraft-Wärme-Kopplung) auf gleicher wirtschaftlicher Grundlage zu bewerten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unternehmen folgende Schritte, um durch einen Maßnahmenkatalog den verstärkten Einsatz der rationellen Planungsverfahren durch die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen bei der Deckung der künftigen Energienachfrage zu fördern:

- a) Festlegung von Verfahren, nach denen die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen den von den Mitgliedstaaten zu benennenden zuständigen Behörden regelmäßig einen strategischen Entwicklungsplan vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sie die künftige Nachfrage decken wollen. Bei dem Plan zur Auswahl der Ressourcen sind alle Alternativen (einschließlich der Nachfragesteuerung) aufgrund der gleichen wirtschaftlichen Grundlage zu bewerten;
- b) Überprüfung der Durchführung der durch den strategischen Entwicklungsplan ermittelten wirtschaftlichen Maßnahmen zur Energieeffizienz;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 22. 12. 1994.

c) Sie überprüfen die bestehende Gesetzgebung in diesem Gebiet, um die Einführung von Mechanismen sicherzustellen, die es den Strom- und Gasverteilungsunternehmen ermöglichen, die Kosten für auf die Verbraucher abgestellte Energieeffizienzprogramme wieder einzubringen. Solche Mechanismen sollten sicherstellen, daß Verteilungsunternehmen, die Nachfragesteuerungsprogramme durchführen, letztlich keine Einnahmeeinbußen erleiden.

d) Sie regen Strom- und Gasverteilungsunternehmen dazu an,

- umfassende Informationsprogramme aufzustellen, die dazu dienen, die Verbraucher über rationelle Möglichkeiten für eine effizientere Energieausnutzung zu informieren;
- gegebenenfalls Anreize für Verbraucher zu schaffen, selbst Investitionen in Energieeffizienz zu tätigen;
- Nachfragesteuerungsprogramme aufzustellen, deren Zielgruppe Energieverbraucher mit niedrigem Einkommen sind, die einen unverhältnismäßig großen Teil ihres verfügbaren Einkommens für Energie ausgeben;
- in Energieeffizienz durch die Schaffung von Tochtergesellschaften zu investieren, die Verbrauchern eine Drittfinanzierung anbieten, oder Bemühungen schon bestehender Drittfinanzierungsgesellschaften zu unterstützen.

GEÄNDERTER TEXT

- c) Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften, um die Festlegung von Mechanismen sicherzustellen, die
 - den Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen ermöglichen, den Verbrauchern energiesparende Dienste zu verkaufen,
 - 2. die Wettbewerbsposition von Elektrizität und Gas im Vergleich zu anderen Energiequellen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, nicht beeinträchtigen. Diese Mechanismen sollen die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen oder andere Gremien veranlassen, kostenwirksame rationelle Planungsverfahren anzuwenden, indem die Gewinne vom Absatzvolumen abgekoppelt werden;
- d) Unterstützung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen mit dem Ziel,
 - Energiedienstleistungen bereitzustellen, die es dem Verbraucher ermöglichen, Wärme, Strom und Energie zu dem für ihn günstigsten Preis zu beziehen;
 - sicherzustellen, daß der Verbraucher Klarheit bezüglich der Kosten von Energie und Energiedienstleistungen hat;
 - umfassende Informationsprogramme aufzustellen, die dazu dienen, die Verbraucher über rationelle und effiziente Energiedienstleistungen zu informieren;
 - gegebenenfalls Anreize für den Verbraucher zu schaffen, selbst Investitionen in die Energieeffizienz zu tätigen, z. B. durch Gebäudeisolierung;
 - Nachfragesteuerungsprogramme aufzustellen, deren Zielgruppe Energieverbraucher mit niedrigem Einkommen sind, die einen unverhältnismäßig großen Teil ihres verfügbaren Einkommens für Energie ausgeben. Sollten solche Programme für die Versorgungsunternehmen nur von begrenzter Bedeutung sein, ist sicherzustellen, daß die volkswirtschaftlichen Kosten nicht von den Dienstleistungsanbietern aufzubringen sind, damit eine Quersubventionierung vermieden wird;
 - in die Energieeffizienz durch Schaffung von Tochtergesellschaften zu investieren, die dem Verbraucher eine Drittfinanzierung anbieten, oder Bemühungen schon bestehender Drittfinanzierungsgesellschaften zu unterstützen;

GEÄNDERTER TEXT

- e) Sie fördern die Einbeziehung der Optionen zur Nachfragesteuerung in die bestehenden Ausschreibungsverfahren für neue Kapazitäten im Verteilungssektor.
- die Gründung von Niederlassungen zu fördern, die den Verbrauchern Finanzierungsmechanismen durch die Beteiligung Dritter anbieten, und die Anstrengungen bestehender Unternehmen zu unterstützen, die mit dieser Art der Finanzierung arbeiten:
- e) Förderung der Einbeziehung der Optionen zur Nachfragesteuerung und nachfrageorientierten Angebote in die bestehenden Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für den Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung.

Artikel 3

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten überprüfen in Zusammenarbeit mit der Kommission während der nächsten acht Jahre im Zweijahresabstand, ob die auf der Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen Ergebnisse gezeitigt haben.

Die Mitgliedstaaten überprüfen in Zusammenarbeit mit der Kommission während der nächsten acht Jahre im Zweijahresabstand die Ergebnisse, welche die auf der Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen gezeitigt haben.

Artikel 4

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen (1) Vorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ... nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ... nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen werden.

Artikel 5

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln

(97/C 180/09)

Die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft — Fachbereich Markt und Ernährung, August-Böckstiegel-Straße 1, D-01326 Dresden, Telefon-Nr.: (03 51) 26 12-458, Telefax: (03 51) 26 12-462, hat eine Dauerausschreibung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1561/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 63) über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln eröffnet.

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln

(97/C 180/10)

Das Regierungspräsidium Halle, Dezernat 51, Postfach 20 02 56, D-06003 Halle/Saale, Telefax: (03 45) 514 1644, Telefon-Nr.: (03 45) 514 1606, hat eine Dauerausschreibung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1561/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 63) über die Vergabe von Aufträgen zur Destillierung von aus dem Handel gezogenen Äpfeln eröffnet.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(97/C 180/11)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 236 vom 14. August 1996)

Seite 17, Titel "Gegenstand", Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

"2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (4), beziehen kann, beträgt ungefähr 60 000 Tonnen."